



Richtlinie zur Umsetzung der durch den Landkreis Jerichower Land an das Jobcenter Jerichower Land übertragenen Aufgaben zur Umsetzung des SGB II

Stand: 1. Januar 2026

Rechtsgrundlagen:

Der Landkreis Jerichower Land ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II Träger der Leistungen nach diesem Buch für die Leistungen nach § 16 a, für das Arbeitslosengeld und Sozialgeld, soweit Leistungen für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht werden, für die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie nach § 28. Auf der Grundlage von § 44b Abs. 3 SGB II wird Folgendes bestimmt:

1. Prüfung und Feststellung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (BdU) gemäß § 22 Abs. 1 SGB II

1.1 Mietwohnungen/ gemietete Hausgrundstücke:

1.1.1 Angemessene Unterkunftskosten

Als angemessen gelten für einen 1-Personenhaushalt bis zu 50 m² Wohnfläche. Für jede weitere zum Haushalt zählende Person erhöht sich dieser Wert um bis zu 10 m².

Soweit Kinder aus anderweitiger Betreuung in den Haushalt zurückkehren, kann bereits zuvor eine höhere Wohnfläche berücksichtigt werden, wenn der Zuzug konkret absehbar ist und in naher Zukunft erfolgt.

Leben Kinder aufgrund der Ausübung des elterlichen Umgangsrechtes nur zeitweise im Haushalt des Leistungsberechtigten, ist im Hinblick auf die Berücksichtigung einer höheren Wohnfläche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Folgende Gesichtspunkte finden dabei ggf. Berücksichtigung: Anzahl, Alter und Geschlecht der Kinder, Häufigkeit und Dauer der Besuche, Anzahl der vorhandenen Zimmer, Familiensituation („Patchworkfamilie“).

Die Angemessenheit der Bedarfe der Unterkunft wird anhand der Bruttowarmmiete bestimmt.

Die Angemessenheit der Unterkunftskosten ist im Landkreis Jerichower Land regional unterschiedlich zu bewerten. Diesbezüglich sind folgende räumliche Zuordnungen vorgenommen worden und als Vergleichsraum zu berücksichtigen:

- Vergleichsraum I: Stadt Burg
- Vergleichsraum II: Stadt Gommern, Gemeinden Biederitz und Möser
- Vergleichsraum III: Städte Genthin, Jerichow und Möckern, Gemeinde Elbe-Parey

Es kommt eine Angemessenheitsgrenze als Bruttowarmmiete zur Anwendung. Diese setzt sich aus den Werten der nachfolgenden Tabelle zuzüglich der zu berücksichtigenden angemessenen Heizkosten zusammen. Dabei gelten **1,65 Euro/m²** bzw. bei Versorgung mit **Fernwärme 2,50 Euro/m²** jeweils bezogen auf die

abstrakt angemessene Wohnfläche als angemessen. Treten Preisentwicklungen zutage, welche unter Anwendung dieser Werte eine unzureichende Versorgung der Leistungsberechtigten nach sich ziehen, ist auf die **kalorischen** Werte des jeweils letzten Heizspiegels abzustellen. Dabei sind die angemessenen Verbrauchswerte mit dem tatsächlichen Energiepreis zu multiplizieren (z.B. kWh/a x €/kWh = €/a).

Die Werte verstehen sich inkl. der Warmwasserbereitung. Eine Übersicht zu den angemessenen Bruttowarmmieten ist als Anlage 1 beigelegt.

Angemessenheitsrichtwerte für Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltmieten)					
Bedarfsgemeinschaften mit Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Wohnfläche	bis 50 m ²	50 – 60 m ²	60 – 70 m ²	70 – 80 m ²	80 – 90 m ²
Vergleichsraum I	339,50 €	396,00 €	444,50 €	520,00 €	599,40 €
Vergleichsraum II	341,00 €	437,40 €	501,90 €	578,40 €	659,70 €
Vergleichsraum III	323,00 €	400,80 €	455,00 €	505,60 €	603,00 €
Quelle: Mietwerterhebung und Indexfortschreibung Landkreis Jerichower Land 2024					

Bei Bedarfsgemeinschaften mit mehr als 5 Personen erhöht sich für jede weitere Person die angemessene maximale Brutto-Kaltmiete um

- Vergleichsraum I: 66,60 €
- Vergleichsraum II: 73,30 €
- Vergleichsraum III: 67,00 €.

Sind Mehrbedarfe gemäß § 21 Abs. 7 SGB II zu gewähren, so ist die monatliche Summe dieser Mehrbedarfe vom Wert der Angemessenheitsgrenze abzuziehen.

Liegt ein Mietverhältnis zwischen Verwandten vor, und bestehen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Angaben, sollen ergänzende Auskünfte z.B. des Finanzamtes eingeholt werden (§ 60 SGB II, § 21 Abs. 4 SGB X). Der Leistungsträger kann Nachweise verlangen, dass die Aufwendungen tatsächlich angefallen sind.

Kosten für die Nutzung von Garagen, Stallungen, Gärten etc. sind regelmäßig nicht berücksichtigungsfähig.

Fallen Kosten im Zusammenhang mit der Auflösung des Mietverhältnisses wegen der dauerhaften Aufnahme in eine stationäre Einrichtung an, so ist vorrangig die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers zu prüfen.

Wird eine Unterkunft von weiteren Personen genutzt, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, erfolgt die Zuordnung grundsätzlich unabhängig von Alter oder Nutzungsintensität entsprechend einer Aufteilung nach „Kopfzahl“. Vom Kopfteilprinzip ist abzuweichen, wenn der Nutzung der Unterkunft andere bindende Regelungen zugrunde liegen.

Sind die tatsächlichen Kosten geringer als die Werte im o. g. Sinne, so sind lediglich die tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen.

Leistungsberechtigte sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Angemessenheitskriterien zu informieren.

Auf eine Abtretung der Unterkunftskosten an den Vermieter ist in begründeten Einzelfällen hinzuwirken.

Sind Leistungsberechtigte mietvertraglich zu Renovierungsarbeiten/Schönheitsreparaturen verpflichtet (die Verpflichtung muss wirksam vereinbart sein, siehe LSG NRW L 19 AS 1023/17 B mit weiteren Verweisen) und sind diese erforderlich, so sind je Quadratmeter renovierungsbedürftiger Wand- bzw. Deckenfläche, inkl. Türen und Fenster 0,95 Euro bewilligungsfähig. Die Bewilligung ist auf Wände und Decken bezogen auf die fiktiv angemessene Wohnungsgröße beschränkt.

1.1.2 Betriebs- und Heizkostenabrechnung

Von jedem Mieter ist die Vorlage einer jährlichen Betriebs- und Heizkostenabrechnung zu fordern. Ist eine Abrechnung nicht für das volle Kalenderjahr vorzunehmen, sind die angemessenen Heizkostenanteile anhand der Gradtagszahlen (Anlage 2) zu ermitteln. Treten mit der Betriebs- und Heizkostenabrechnung erstmalig Preisentwicklungen zutage, welche bei Anwendung der unter Ziffer 1.1.1 bezeichneten Werte eine unzureichende Versorgung der Leistungsberechtigten nach sich ziehen, ist auf die **kalorischen** Werte des jeweiligen Heizspiegels abzustellen und evtl. Nachzahlungen zu übernehmen. Dabei sind die angemessenen Verbrauchswerte mit dem tatsächlichen Energiepreis zu multiplizieren (z.B. kWh/a x €/kWh = €/a). Darüber hinaus ist bei Betriebskostennachforderungen oberhalb der Angemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete) der anzuerkennende Wasserverbrauch auf 123 l je Person und Tag zu begrenzen.

Ist die Zahlung von Betriebskosten als Pauschale (§ 556 Abs. 2 BGB) vereinbart, so sind die Unterkunftskosten als angemessen zu bewerten, wenn sie den Wert der Bruttowarmmiete i.S. von Ziffer 1.1.1 je m² der abstrakt angemessenen Wohnfläche je Monat nicht überschreiten. Die Werte ergeben sich aus Anlage 1. Die Sätze 2 und 3 aus Abs. 1 gelten entsprechend.

Bei der Bewertung der Angemessenheit der Unterkunftskosten sind ggf. personenbedingte und/oder bauliche Besonderheiten (z. B. gesundheitliche Probleme, undichte Fenster, schlechte Wärmeisolierung) zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Abrechnung sind die Betriebskosten gemäß § 2 der Betriebskostenverordnung berücksichtigungsfähig.

1.1.3 Eigenständige Brennstoffbeschaffung

In Fällen, in denen Leistungsberechtigte laufende bzw. regelmäßige Zahlungen für Heizung an den Vermieter nicht zu entrichten haben, werden die angemessenen Unterkunftskosten aus der abstrakt angemessenen Wohnfläche, der Bruttokaltmiete aus Ziffer 1.1.1 und den dort bezifferten Heizkosten ermittelt.

Die Sätze 3 und 4 aus Ziffer 1.1.2 Abs. 1 gelten entsprechend. Ohne Heizkosten ist der Wert der Bruttokaltmiete aus Ziffer 1.1.1 zu gewähren.

Bei Heizungsarten, die eine Bevorratung erfordern, bemisst sich der für den Bewilligungszeitraum ergebende Betrag an den Brennstoffmengen gemäß Anlage 3. Besteht der Bedarf nicht für das komplette Kalenderjahr, sind die angemessenen Anteile anhand der Gradtagszahlen (Anlage 2) zu ermitteln.

Sind Leistungen für die Beschaffung von Heizmaterial in Fällen erforderlich, in denen Personen nicht im laufenden Leistungsbezug stehen, so ist darauf hinzuwirken, dass Leistungsberechtigte eine monatliche Zahlweise in Anspruch nehmen. Eine Nichtumsetzbarkeit dieser Zahlweise haben Leistungsberechtigte verpflichtend nachzuweisen.

Sind Mehrbedarfe gemäß § 21 Abs. 7 SGB II zu gewähren, so ist die monatliche bzw. jährliche Summe dieser Mehrbedarfe abzuziehen.

Eine nachträgliche Erstattung der Heizkosten bei Vorverauslagung findet nicht statt (BSG, Beschluss vom 16.05.2007, B 7b AS 40/06 R). Hat der Hilfebedürftige bereits Heizmaterial gekauft und vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit bezahlt, kann er diese Kosten nicht nach § 22 Abs. 1 SGB II vom Grundsicherungsträger erstattet bekommen, weil es sich hierbei nicht um aktuelle tatsächliche Aufwendungen handeln würde und ein Anspruch auf Ersatz bereits früher getätigten Aufwendungen nicht besteht.

Stromkosten für das Betreiben einer Heizungsanlage sind zu berücksichtigen. Sofern sie ohne Messung des konkreten Verbrauchs geltend gemacht werden, sind Kosten zusätzlich bis zu einer Höhe von 7 v.H. des angemessenen jährlichen Brennstoffverbrauchs (Werte des Bundesweiten Heizspiegels in Euro) berücksichtigungsfähig.

1.2 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Genossenschaftsanteilen und Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II

1.2.1 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Genossenschaftsanteile und Umzugskosten werden nur anerkannt, sofern hierzu die vorherige Übernahmezusicherung eingeholt wurde.

1.2.2 Die Höhe der Kautions- bzw. der Genossenschaftsanteile ist begrenzt auf die sich aus den Regelungen des § 551 BGB bzw. aus der jeweiligen Genossenschaftssatzung ergebenden Werte. Hilfesuchende sind aufzufordern, eine Regelung zur Kautionshinterlegung anzustreben, die eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erforderlich macht. Diesbezüglich kommen insbesondere in Betracht, der Verzicht auf die Kautions-, die Zahlung in Raten und der Einsatz von Schonvermögen. Der erfolglose Ausgang solcher Bestrebungen ist nachzuweisen.

1.2.3 Die Zusicherung zur Übernahme von Umzugskosten innerhalb des Landkreises Jerichower Land ist nur dann zu erteilen, wenn die Aufwendungen für die künftige Unterkunft angemessen sind und der Umzug notwendig ist. Notwendig ist der Umzug insbesondere dann, wenn

- es sich um den Erstbezug einer Wohnung handelt (beachte auch Ziffer 1.7),
- er wegen der Trennung bzw. Scheidung von der Partnerin bzw. vom Partner erfolgt oder vergleichbare Umstände (z. B. Gewalt in der Ehe) vorliegen,
- der Wechsel in eine preiswertere Wohnung erfolgen soll, z. B. nach dem Tod des Partners, dem Auszug von Kindern aus der bis dahin gemeinsamen Wohnung,
- eingetretene Krankheit oder Behinderung die Veränderung erforderlich machen,
- das Verbleiben in der bisherigen Wohnung gesundheitliche Schäden nach sich ziehen könnte (z. B. extremer Schimmel- oder Schadstoffbefall – Nachweis durch Stellungnahme des Gesundheitsamtes erforderlich),
- der Umzug wegen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, eines Ausbildungsverhältnisses oder anderer wichtiger Gründe erfolgt.

Hinsichtlich der Umzugskosten hat der Hilfebedürftige alle Selbsthilfemöglichkeiten zu nutzen. Dies gilt insbesondere für den Einsatz der eigenen Arbeitskraft wie auch für Inanspruchnahme der Hilfe von Freunden, Verwandten und Bekannten.

Für die Inanspruchnahme unumgänglicher Leistungen (z. B. Kosten für die Anmietung eines Fahrzeuges) sind mindestens drei Kostenangebote einzuholen.

1.3 **Schuldenübernahme gemäß § 22 Abs. 8 SGB II**

1.3.1 Beim Sozialamt ist nachzufragen, ob es zuvor eine Schuldenübernahme gab, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

Gerechtfertigt ist eine Leistungsgewährung insbesondere dann **nicht**, wenn

- der Verlust der Wohnung auch dann droht, wenn die Schulden beglichen werden (z. B. wegen mietwidrigen Verhaltens),
- Vermögen vorhanden und der Einsatz zumutbar ist,
- der Gefahr der Wohnungslosigkeit durch einen Umzug zu begegnen ist,
- es sich um einen Wiederholungsfall handelt.

1.3.2 Sofern eine Schuldenübernahme erfolgt, ist grundsätzlich der Darlehensweg zu wählen und die Tilgung ist mindestens in Höhe von 10 v. H. der der Bedarfsgemeinschaft zustehenden Regelleistung zu fordern. Abweichungen hiervon sollen insbesondere dann Anwendung finden, wenn Einkommen erzielt wird, das berücksichtigungsfrei bei der Bedarfsermittlung bleibt.

Der Rückfluss der Tilgungsbeträge an den Landkreis Jerichower Land ist einzuleiten.

1.3.3 Erhält der Grundsicherungsträger Kenntnis davon, dass Leistungsberechtigte mit einer Monatsmiete im Rückstand liegen, so ist von den Regelungen des § 22 Abs. 7 SGB II Gebrauch zu machen.

1.4 Abweichende Regelungen

In nachfolgend aufgeführten Sachverhalten kann erforderlichenfalls von den unter Ziffer 1.1.1 bis 1.1.3 getroffenen Regelungen abgewichen werden:

- der Hilfeempfänger/die Hilfeempfängerin oder der Partner bzw. die Partnerin besitzt einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G, aG oder H
- bei Blinden und hochgradig Sehbehinderten mit Anspruch auf Blindengeld
- bei Pflegebedürftigen i. S. d. SGB XI
- bei Nachweis einer Behinderung i. S. v. § 2 SGB IX.

Ist eine behindertengerechte Wohnung erforderlich, sind im Regelfall drei Wohnungsangebote vorzulegen und das kostengünstigste kann übernommen werden.

Eine abweichende Regelung gilt auch bei Schwangeren ab der 24. SSW für die zukünftigen angemessenen Unterkunftskosten.

1.5 Sondernutzungsverhältnisse

Dazu gehören u. a. Obdachlosenunterkünfte, Lehrlingswohnheime, Wohnungsgemeinschaften deren Nutzungs- bzw. Mietverträge nicht nach den Grundsätzen des Abschnitt 1.1 strukturiert sind. (Gilt nicht für Frauenhäuser, da von den dort erhobenen Entgelten auch die psychosoziale Betreuung i.S.v. § 16 a SGB II umfasst ist.)

Bei diesen Vertragsverhältnissen sind die BdU als angemessen zu betrachten, wenn sie 75 v. H. des Wertes der Bruttowarmmiete i.S.v. Ziffer 1.1.1 nicht überschreiten.

1.6 Selbstgenutztes Haus bzw. selbstgenutzte Eigentumswohnung

1.6.1 Geltungsbereich

Grundstücke, die im Allein- oder Miteigentum stehen,
Häuser, die aufgrund eines Erbbaurechts errichtet sind,
Eigentumswohnungen, Dauerwohnrechte

1.6.2 Angemessenheit der Unterkunftskosten

Die Berücksichtigung von Unterkunftskosten kommt nur in Betracht, wenn sich Leistungsberechtigte tatsächlich und unausweichlich entsprechenden Forderungen ausgesetzt sehen.

Als angemessen gelten für einen 1-Personenhaushalt bis zu 50 m² Wohnfläche. Für jede weitere zum Haushalt zählende Person erhöht sich dieser Wert um bis zu 10 m².

Als Unterkunftskosten berücksichtigungsfähig sind zunächst im Regelfall ausschließlich bestehende Schuldzinsen. In Ausnahmefällen, wenn es um die

Erhaltung von Wohneigentum geht, dessen Finanzierung im Zeitpunkt des Bezugs von Grundsicherungsleistungen bereits weitgehend (min. 95 v.H.) abgeschlossen ist, können ausnahmsweise Tilgungsleistungen berücksichtigt werden.

Nicht berücksichtigungsfähig sind Raten für einen Mietkauf oder für einen Kauf auf Rentenbasis.

Darüber hinaus berücksichtigungsfähige Kosten für Wohneigentum ergeben sich in Orientierung an den Vorgaben des § 2 der Betriebskostenverordnung. Diese sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.

Die Unterkunftskosten dürfen die Kosten für eine vergleichbare Mietwohnung i. S. v. Ziffer 1.1.1 nicht übersteigen. Aufwendungen werden nur auf Nachweis übernommen.

Wird eine Unterkunft von weiteren Personen genutzt, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, erfolgt die Zuordnung aus Praktikabilitätsgründen grundsätzlich unabhängig von Alter oder Nutzungsintensität entsprechend einer Aufteilung nach „Kopfzahl“. Vom Kopfteilprinzip ist abzuweichen, wenn der Nutzung der Unterkunft andere bindende Regelungen zugrunde liegen.

Hinsichtlich der Betriebs- und Heizkosten gelten die Regelungen aus Ziffer 1.1.2 und 1.1.3 entsprechend.

Leistungen für wertsteigernde Maßnahmen werden nicht bewilligt.

Nach § 22 Abs. 2 SGB II werden auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbstgenutztem Wohneigentum im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 SGB II anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Zu den Aufwendungen zählen z.B. der Austausch zerbrochener Fensterscheiben, der Ersatz eines defekten Ölbrenners, die Instandhaltung/Wartung von Heizungsanlagen, der Ersatz fehlender oder defekter Dachsteine, die Reparatur defekter Rohrleitungen, die Reparatur einer ausgefallenen Elektroinstallationsanlage, die Abdichtung von Rohrleitungen und Kleinkläranlagen. Eine evtl. dingliche Sicherung ist zugunsten des Landkreises Jerichower Land zu veranlassen. Die Unabweisbarkeit ist im Einzelfall festzustellen.

Grundlegende Erhaltungs- bzw. Sanierungsarbeiten, insbesondere solche zur Wiederherstellung der Nutzbarkeit des Gebäudes, sind nicht zu übernehmen.

Sind Renovierungsarbeiten/Schönheitsreparaturen erforderlich, so sind je Quadratmeter renovierungsbedürftiger Wand- bzw. Deckenfläche, inkl. Türen und Fenster 0,95 Euro bewilligungsfähig. Die Bewilligung ist auf Wände und Decken bezogen auf die fiktiv angemessene Wohnungsgröße beschränkt.

1.7 Leistungsgewährung an Personen, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben (§ 22 Abs. 5 SGB II)

Schwerwiegende Gründe i. S. v. § 22 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 3 SGB II können insbesondere sein:

- Gewaltgeprägte Lebensumstände in der elterlichen Wohngemeinschaft,
- Suchtabhängigkeit des Hilfesuchenden oder mindestens eines Elternteils,
- Entlassung aus dem Strafvollzug oder einer Jugendhilfeeinrichtung (soweit die vormals bewohnte Unterkunft nicht beibehalten werden konnte),
- Schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung, die ein Zusammenleben von Eltern und Kindern nicht mehr zumutbar erscheinen lassen (z. B. sexueller Missbrauch oder Misshandlungen in der Vergangenheit),
- Verselbstständigung nach einer Maßnahme bzw. als eine Maßnahme der Jugendhilfe in Abstimmung mit dem Jugendamt,
- Außerordentlich beengte Wohnverhältnisse in der elterlichen Wohnung (als solche gelten Wohnflächen, wenn diese unterhalb von 70 v. H. der Werte aus Ziffer 1.1.1 liegen) oder eine Geschlechtertrennung von Geschwistern nicht möglich ist.

§ 22 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 SGB II kommt zur Anwendung wenn:

- ein Anstellungsverhältnis nachgewiesen wird und
- der Arbeitsort nicht innerhalb von 1,5 Stunden (ab Wohnung) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist.

1.8 Dingliche Sicherung darlehensweise zu erbringender Leistungen

Soweit für die hier in Rede stehenden Leistungen die Regelungen des § 24 Abs. 5 SGB II zur Anwendung kommen, trägt der Landkreis Jerichower Land die Kosten der dinglichen Sicherung (z. B. Notarkosten, Kosten für Grundbucheintragung) für die in seiner Zuständigkeit erbrachten Leistungen. Die dingliche Sicherung ist zugunsten des Landkreises Jerichower Land vorzunehmen. Der Landkreis ist unverzüglich zu informieren.

Eine dingliche Sicherung für den Landkreis Jerichower Land ist nicht vorzunehmen, wenn die in seinem Namen zu erbringenden Leistungen einen Wert von insgesamt 2.500,00 EUR unterschreiten.

Die Höhe der dinglichen Sicherung ist abhängig zu machen von den zu erwartenden Leistungen, die innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr (ggf. länger) zu erbringen sind. Die Dauer des zu erwartenden Leistungsbezuges ist entsprechend zu berücksichtigen.

Hinweis:

Sind die Voraussetzungen des § 24 Abs. 5 SGB II erfüllt, so ist den Leistungsberechtigten gegenüber deutlich zu machen, dass eine Gewährung von Leistungen im Sinne dieser Richtlinie nur im Darlehenswege und bei dinglicher Sicherung des Darlehensbetrages erfolgen wird. Unter Terminsetzung ist den

Leistungsberechtigten aufzugeben, die erforderlichen Schritte einzuleiten und einen Nachweis hierüber zu erbringen.

Die Urkunde über Grundschuldeintragung sowie die diesbezügliche Rechnung des Notars sind dem Landkreis Jerichower Land, Bereich Gebäudemanagement/ Liegenschaften zuzuleiten.

1.9 Kostensenkungsverfahren

Sind die BdU im Einzelfall unangemessen, sind die/der Leistungsberechtigte(n) aufzufordern, die Kosten zu senken, soweit dies möglich und zumutbar ist. Halten Leistungsberechtigte einen Umzug für unzumutbar, so bedarf es hierfür einer besonderen Begründung. Soweit das soziale Umfeld erhalten bleibt, sind Kostensenkungsmaßnahmen durch Umzug zumutbar. Dabei sind von Leistungsberechtigten zwar Anfahrtswege mit öffentlichen Verkehrsmitteln hinzunehmen, wie sie etwa erwerbstätigen Pendlern zugemutet werden (siehe § 140 Abs. 4 SGB III), regelmäßig ist zunächst jedoch eine Verweisung auf den Bereich der Wohngemeinde zu begrenzen. Zu berücksichtigen ist in jedem Fall das soziale und schulische Umfeld schulpflichtiger Kinder. Diese sollen durch eine Kostensenkungsmaßnahme nicht zu einem Schulwechsel gezwungen werden.

War der Leistungsbezug für mindestens einen Monat unterbrochen, setzt die Frist aus § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II neuerlich ein. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung des Leistungsbezugs aus dem Verzicht auf die Leistung herrührt.

Eine Kostensenkung durch Wohnungswechsel ist nur zumutbar, wenn in einer alternativ zu beziehenden Wohnung insgesamt keine höhere Bruttowarmmiete anfällt.

Dies bedeutet, dass der Hilfebedürftige wegen unangemessenen BdU/Heizkosten zunächst nicht zum Wohnungswechsel aufgefordert wird. Es erfolgt lediglich eine Aufforderung zur Senkung der BdU/Heizkosten. Ist dem Leistungsberechtigten eine Kostensenkung nicht möglich, ist die Zumutbarkeit eines Umzugs zu prüfen. Die tatsächlichen Heiz- und Unterkunftskosten müssen dann einer Bruttowarmmiete (Vergleichsmiete einer alternativ zu beziehenden Wohnung) gegenübergestellt werden. Übersteigt die tatsächliche Bruttowarmmiete die alternative Bruttowarmmiete, ist eine Kostensenkung auch durch einen Wohnungswechsel zu verlangen.

Ergibt sich umgekehrt, dass die tatsächlichen Heiz- und Unterkunftskosten trotz Unangemessenheit der BdU/Heizkosten die alternative Bruttowarmmiete nicht übersteigen, sind Maßnahmen der Kostensenkung durch Wohnungswechsel nicht zumutbar.

Für die Berechnung der alternativen Bruttowarmmiete ist auf Ziffer 1.1.1 abzustellen.

Von einer Unwirtschaftlichkeit i.S.v. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II ist ferner auszugehen, wenn die bei zu erwartendem ununterbrochenem Leistungsbezug zu gewährende Bruttowarmmiete zzgl. der Umzugskosten höher ausfällt, als die gegenwärtige Bruttowarmmiete. Der Vergleichszeitraum beträgt 24 Monate.

2. Bedarfe gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II

2.1 Grundsätzliches

Die Hilfen für die Erstaussstattung einer Wohnung und Bekleidung werden als Pauschalen gewährt.

Nach § 37 Abs. 1 SGB II setzt die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, zu denen auch die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II gehören, eine gesonderte Antragstellung durch den Hilfebedürftigen voraus.

2.2 Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

2.2.1 Personenkreis

Hilfeleistungen für die Erstaussstattung einer Wohnung werden insbesondere gewährt für folgende Personengruppen bzw. bei folgenden Situationen:

- Personen, die erstmalig eine Wohnung in der Bundesrepublik beziehen
- Haftentlassene bei längerer Haftzeit und wenn die Wohnung bei Haftantritt aufgegeben wurde
- nach Wohnungsbrand oder vergleichbaren Schäden und Zerstörung der Einrichtung (soweit nicht durch Versicherungen gedeckt)
- Kinder und Jugendliche, wenn die Herrichtung von Wohnraum Voraussetzung für die Aufhebung einer Inobhutnahme durch das Jugendamt ist
- ein Leistungsberechtigter benötigt erstmals in seinem Leben ein seiner Körpergröße angepasstes unentbehrliches Möbelstück (z.B. Jugendbett nach Herauswachsen aus Gitterbett).

Der jeweilig tatsächliche Bedarf ist aktenkundig nachzuweisen.

Abweichende Ausnahmen sind aktenkundig zu begründen.

2.2.2 Für Ein-Personen-Haushalt

820,00 EUR

Darin sind enthalten:

Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände (einschließlich Haushaltsgeräte) für Wohn-, Schlaf- und Küchenbereich.

2.2.3 Für Mehr-Personen-Haushalt

für Haushaltsvorstand

950,00 EUR

für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft

155,00 EUR

Darin sind enthalten:

Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände für Wohn-, Schlaf- und Küchenbereich.

Im Rahmen der Antragstellung ist der Hilfesuchende zu vorhandenen Ausstattungsgegenständen zu befragen. Die entsprechende Erklärung ist zum Vorgang zu nehmen.

2.2.4 Anrechnungsbeträge

Wird aufgrund der Erklärung oder auf andere Weise festgestellt, dass bereits Möbel oder Haushaltsgeräte vorhanden sind, so ist die Höhe der zu bewilligenden Pauschale anteilig zu kürzen. Dabei sind folgende Beträge auf die Pauschale anzurechnen:

Vorhandenes Mobiliar bzw. Gerät	Anzurechnender Betrag
Schlafzimmer	
Bett komplett	100,00 EUR
Schrank	50,00 EUR
Wohnzimmer	
Schrank	50,00 EUR
Tisch	25,00 EUR
Sitzgelegenheit	30,00 EUR
Küche	
Kochgelegenheit (Ein-Personen-Haushalt)	20,00 EUR
Herd (nur bei Mehr-Personen-Haushalt)	150,00 EUR
Kühlschrank	100,00 EUR
Unterschrank	30,00 EUR
Oberschrank	20,00 EUR
Spüle	60,00 EUR
Tisch + Stühle	40,00 EUR
Waschmaschine	200,00 EUR

Die Werte der Tabelle gelten für Ein- und Mehrpersonenhaushalte.

2.3 Erstausrüstung für Bekleidung gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II

2.3.1 bei Schwangerschaft/ Geburt eines Kindes **520,00 EUR**

Schwangerenbekleidung sowie sämtlicher Säuglingsbedarf inkl. Kinderwagen und Kinderbett mit Matratze

Die Leistungen sind auf Antrag und rechtzeitig vor dem erwarteten Geburtstermin zu gewähren.

Bei Folgegeburten innerhalb von ein bis drei Jahren mindern sich die genannten Beträge wie folgt:

- Geburt innerhalb eines Jahres, Minderung um **260,00 EUR**
- Geburt innerhalb von zwei Jahren, Minderung um **75,00 EUR**
- Geburt innerhalb von drei Jahren, Minderung um **50,00 EUR**

2.3.2 bei Mehrlingsgeburten

620,00 EUR

Schwangerenbekleidung sowie sämtlicher Säuglingsbedarf inkl. Kinderwagen und Kinderbett mit Matratze

Die Leistungen sind auf Antrag und rechtzeitig vor dem erwarteten Geburtstermin zu gewähren.

Bei Folgegeburten von Mehrlingsgeburten innerhalb von ein bis drei Jahren mindern sich die genannten Beträge wie folgt:

- Geburt innerhalb eines Jahres, Minderung um 260,00 EUR
- Geburt innerhalb von zwei Jahren, Minderung um 75,00 EUR
- Geburt innerhalb von drei Jahren, Minderung um 50,00 EUR

Zuwendungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, der Landesstiftung „Familie in Not – Land Sachsen-Anhalt“, der Stiftung „Netzwerk leben“ oder vergleichbarer Institutionen bleiben unberücksichtigt.

2.3.3 Bekleidungsbeihilfe (z. B. nach außergewöhnlichen Ereignissen) je Person

Als außergewöhnliche Ereignisse gelten u.a. Wohnungsbrand oder Wasserschäden. Das jeweilige Ereignis ist aktenkundig nachzuweisen.

0 – 14 Jahre	155,00 EUR
ab 15 Jahre	200,00 EUR.

2.4 Anschaffung und Reparatur von orthopädischem Schuhwerk u. ä.

Leistungen i.S.v. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II werden nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erbracht.

3. Abweichende Einzelfallregelung

In begründeten Einzelfällen kann von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden.

4. Inkrafttreten

Vorliegende Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie wird hiermit auch für die Leistungsgewährung nach dem SGB XII (Sozialhilfe) für verbindlich erklärt, soweit nicht gesetzliche Sonderregelungen zu beachten sind.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie mit Stand 1. Januar 2025 außer Kraft.

Anlage 1 zur Richtlinie zur Umsetzung der durch den Landkreis Jerichower Land an das Jobcenter Jerichower Land übertragenen Aufgaben zur Umsetzung des SGB II

Stand: 1. Januar 2026

Bruttowarmmieten

Bedarfsgemeinschaften mit Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen
Wohnfläche bis	50 m ²	60 m ²	70 m ²	80 m ²	90 m ²	100 m ²	110 m ²	120 m ²
Vergleichsraum I	422,00 €	495,00 €	560,00 €	652,00 €	747,90 €	831,00 €	914,10 €	997,20 €
Vergleichsraum II	423,50 €	536,40 €	617,40 €	710,40 €	808,20 €	898,00 €	987,80 €	1.077,60 €
Vergleichsraum III	405,50 €	499,80 €	570,50 €	637,60 €	751,50 €	835,00 €	918,50 €	1.002,00 €

Bruttowarmmieten bei Fernwärmeversorgung

Bedarfsgemeinschaften mit Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen
Wohnfläche bis	50 m ²	60 m ²	70 m ²	80 m ²	90 m ²	100 m ²	110 m ²	120 m ²
Vergleichsraum I	464,50 €	546,00 €	619,50 €	720,00 €	824,40 €	916,00 €	1.007,60 €	1.099,20 €
Vergleichsraum II	466,00 €	587,40 €	676,90 €	778,40 €	884,70 €	983,00 €	1.081,30 €	1.179,60 €
Vergleichsraum III	448,00 €	550,80 €	630,00 €	705,60 €	828,00 €	920,00 €	1.012,00 €	1.104,00 €

Anlage 2 zur Richtlinie zur Umsetzung der durch den Landkreis Jerichower Land an das Jobcenter Jerichower Land übertragenen Aufgaben zur Umsetzung des SGB II

Gradtagszahlen (langjähriges Mittel)

im Monat	‰ pro Tag	‰ pro Monat	
Januar	5,484	170	
Februar	5,357	150	
März	4,194	130	
April	2,667	80	
Mai	1,29	40	
Juni	0,444	40/3	für 3 Monate (Juni, Juli, August) zusammen 40
Juli	0,43	40/3	
August	0,43	40/3	
September	1	30	
Oktober	2,581	80	
November	4	120	
Dezember	5,161	160	

Anlage 3 zur Richtlinie zur Umsetzung der durch den Landkreis Jerichower Land an das Jobcenter Jerichower Land übertragenen Aufgaben zur Umsetzung des SGB II

Braunkohlebriketts	56,9 kg	
Koks (Breckkoks I)	39,2 kg	
Heizöl *	Gebäude > 1000 m ²	22,7 Liter
	Gebäude 501 - 1000 m ²	23,1 Liter
	Gebäude 251 - 500 m ²	23,5 Liter
	Gebäude bis 250 m ²	24,1 Liter
Brennholz	0,20 Raummeter bzw. 81,2 kg	
Propan/Flüssiggas *	17,1 kg bzw. 33,5 Liter	

Die Tabellenwerte gelten jeweils als Jahresmenge pro m² abstrakt angemessener Wohnfläche.

Die Werte der mit * gekennzeichneten Energieträger lehnen sich an die Durchschnittswerte des Bundesweiten Heizspiegels seit dem Jahr 2014 an.